AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 19 / 12 148 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 09. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2022)

zum Thema:

Fußgängerüberweg auf der Treuenbrietzener Straße in Berlin Reinickendorf

und **Antwort** vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE) über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12148 vom 9. Juni 2022 über Fußgängerüberweg auf der Treuenbrietzener Straße in Berlin Reinickendorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Reinickendorf um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Wie schätzt der Senat die allgemeine Verkehrssituation und insbesondere die Verkehrssicherheit auf der Treuenbrietzener Str. im Umfeld der Bushaltestelle Packereigraben in Berlin Reinickendorf ein?

Frage 2:

Wie viele Unfälle mit Personenschaden wurden in den vergangenen fünf Jahren an der besagten Stelle registriert?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Angabe der Direktion Polizei Stab 14 ist im Zeitraum 2019-2021 ein Verkehrsunfall mit einem verletzten Kind in diesem Abschnitt registriert worden. Weiterführende Daten zur Einschätzung der Verkehrssicherheit liegen nicht vor.

Frage 3:

Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, den angrenzenden Tempo 30 Abschnitt auf der Treuenbrietzener Str. auf das Umfeld vor und nach der Bushaltestelle Packereigraben auszuweiten?

Antwort zu 3:

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bietet in seinem § 45 Abs. 9 Nr. 6 die (pauschale) Möglichkeit, Tempo 30 im Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern anzuordnen. Da keine dieser genannten Einrichtungen im Bereich des Packereigrabens ansässig sind, kann eine Anordnung nicht erfolgen, da hierfür kein zwingender Grund gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO zu erkennen ist.

Frage 4:

Wie bewertet der Senat die mögliche Einrichtung eines Fußgängerüberweges bzw. einer Mittelinsel im Bereich der Bushaltestelle Packereigraben?

Frage 5:

Wie wurde auf die Empfehlung der Bezirksverordnetenversammlung Reinickendorf von 10.06.2020 zur Einrichtung einer Querungshilfe an der entsprechenden Stelle reagiert? Wie ist der Status des Verfahrens? Wann ist mit dem Bau der Querungshilfe zu rechnen?

Antwort zu 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Standort Treuenbrietzener Straße / Packereigraben wurde aufgrund des Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Reinickendorf in der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz geleiteten Arbeitsgruppe "Förderung des Fußverkehrs / Querungshilfen" in der Sitzung vom 29.04.2021 und anlässlich eines Ortstermins am 16.03.2022 behandelt und auf die Einrichtung einer Querungshilfe für Fußgängerinnen und Fußgänger geprüft. In Abstimmung mit dem Bezirksamt Reinickendorf und der Polizei wurde vereinbart, zusätzlich zu der bereits ausgeführten markierten Gehwegvorstreckung in Höhe der Treuenbrietzener Straße Nr. 7 noch eine weitere Gehwegvorstreckung auf der nordwestlichen Straßenseite in Höhe des Packereigrabens zu markieren, damit die Fußgängerinnen und Fußgänger dort zwischen den parkenden Fahrzeugen gesichert auf die Fahrbahn treten und den Fahrzeugverkehr für die Querung besser einsehen zu können. Ein dementsprechender Antrag auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung der Markierung nach dem Regelplan 200 wird in Kürze an die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde gestellt. Die Markierung der

Gehwegvorstreckung kann erst nach dem Rückbau einer zurzeit dort befindlichen angrenzenden Baustraße erfolgen.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges oder einer Mittelinsel wurde von der AG Fußgängerüberwege aufgrund der Sichtverhältnisse (Kurvenlage und BVG-Bushaltestelle) verworfen.

Berlin, den 27.06.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz